



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Juni 2022, Nr. 11

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung (berichtigte Version)...	239
Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.....	240
Vorbereitung von Bewährungs- und von Führungsaufsicht.....	241
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Nordrhein-Westfalen in Bußgeldverfahren.....	247

Bekanntmachungen

Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen...	250
Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen im Jahre 2021.....	251
Verwaltungsvorschrift zu § 25 Absatz 2 der Ausführungsverordnung VwVG.....	252

Personalnachrichten	252
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	256
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Hinweis:

Die im JMBl. NRW Nr. 7 vom 1. April 2022, Seite 131, veröffentlichte folgende Allgemeine Verfügung wird aufgrund eines redaktionellen Fehlers (geändertes Datum unter 1.1 in **Fettdruck**) erneut veröffentlicht:

Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung

**AV d. JM vom 8. März 2022 (5650 - Z. 20)
- JMBl. NRW S. 239 -**

Die AV d. JM vom 30. Juni 2005 (5650 - Z. 20) - JMBl. NRW S. 181 -, geändert durch die AV d. JM vom 8. November 2018 (5650 - Z. 20) - JMBl. NRW S. 294 -, wird wie folgt geändert:

1

Abschnitt II (Ergänzungsbestimmungen) wird wie folgt geändert:

1.1

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Zu Teil I. A Nr. 1.2.1, Teil I. B:

Der Aufgabenvorbehalt in Teil I. A Nr. 1.2.1 Satz 1, Teil I. B gilt nicht. Es verbleibt bei der in § 55 RVG i. V. m. § 153 GVG vorgesehenen Zuständigkeit. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 2 der Geschäftsstellenordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (GStO) - AV des JM vom 10. Februar 2006 (2325 - I. 8) in der Fassung vom 1. März **2022** verwiesen.“

1.2

In Nr. 3.1 werden die Wörter „HKR-TV“ durch die Wörter „EPOS.NRW“ ersetzt.

1.3

Satz 1 in Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung ist in den Akten unter Angabe der Anordnungsnummer in auffälliger Weise zu vermerken und durch den Anordnungsdruck nachzuweisen.“

1.4

Nr. 3.3 wird gestrichen.

2

Diese AV tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

**AV d. JM vom 16. Mai 2022 (5100 – I. 18)
- JMBl. NRW S. 240 -**

I.

Die AV vom 7. Oktober 2005 (5100- I C. 18) - JMBl. NRW S. 255 - zuletzt geändert durch AV vom 30. Oktober 2007 (5100- I C. 18) - JMBl. NRW S. 276 - wird wie folgt geändert:

1.

In Abschnitt 1. Ziff. 1.1 Buchst. a) wird das Wort „Generalstaatsanwälten“ durch das Wort „Generalstaatsanwaltschaften“ ersetzt.

2.

In Abschnitt 2 Ziff. 2.1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Worte „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt. Der Satz „In Abweichung von Nr. 7 VV zu § 34 LHO sind im Justizbereich von der Eintragung in die HÜL die in Rechts- und Hinterlegungssachen erwachsenden Haushaltseinnahmen der Gruppen 111 und 112 ausgenommen.“ wird gestrichen.

3.

Abschnitt 2 Ziff. 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

In Anwendung von Nr. 2.1.2 VV zu § 34 LHO übertrage ich den bei den Justizbehörden tätigen Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Amtsanwältinnen, Amtsanwälten, Rechtspflegerinnen, Rechtspflegern sowie den Urkundsbeamtinnen und -beamten der Geschäftsstelle die Anordnungsbefugnis in Rechts- und Hinterlegungssachen in dem gleichen Umfang, wie sie gemäß Nr. 14.2 der Anlage 3 zu Nr. 5.2 VV zu § 79 LHO zur Feststellung und Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit befugt sind. Klarstellend weise ich darauf hin, dass sich die in der vorbe-

zeichneten Nr. 14.2 enthaltene Befugnis ebenfalls nur auf in Rechts- und Hinterlegungssachen zu erstellende Kassenanordnungen und Unterlagen erstreckt.

4.

Abschnitt 2.3 wird wie folgt gefasst:

Rechtssachen im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind:

Zivil-, Straf- und Bußgeldsachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die damit unmittelbar zusammenhängenden Verfahren (wie Strafvollstreckungs- und Gnadensachen, Entschädigungsverfahren aus Anlass von Strafsachen), Rechtshilfesachen, Disziplinarverfahren und ehrengerichtliche Verfahren sowie Verfahren der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

II.

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorbereitung von Bewährungs- und von Führungsaufsicht

**AV d. JM vom 16. Mai 2022 (4430 - IV. 70 und 4263 - III. 19)
- JMBl. NRW S. 241 -**

Im Interesse der Wiedereingliederung verurteilter Personen ist eine rechtzeitige Unterrichtung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen und der Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten für ein erfolgreiches Übergangsmanagement von großer Bedeutung. Deshalb wird Folgendes angeordnet:

I.

Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen

1.

Entscheidungen in der Hauptverhandlung

1.1

Hat das Gericht in der Hauptverhandlung

- die Vollstreckung einer Freiheits- oder einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt,
- die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt oder
- die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung einem nachträglichen Beschluss vorbehalten und die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht gestellt,
- Führungsaufsicht oder

- die Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung angeordnet, oder tritt Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§§ 67b bis 67d, § 68f StGB) ein,

so teilt die Geschäftsstelle des Gerichts unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 unverzüglich im Anschluss an die Hauptverhandlung der zuständigen Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz per elektronischem Schreiben oder Fax-Nachricht, ggf. auch fernmündlich den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung mit, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Dies gilt maßgeblich in den Fällen, in denen das Gericht Jugendarrest neben Jugendstrafe nach § 16a JGG angeordnet hat. Handelt es sich um ein Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf - ZenTer -, ist der ambulante Soziale Dienst hierauf hinzuweisen.

Ist die Entscheidung nicht rechtskräftig, erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die fehlende Rechtskraft nur, wenn die verurteilte Person am Schluss der Hauptverhandlung hierzu ihr Einverständnis erklärt hat. Das Ergebnis der Befragung ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

1.2

Sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist, übersendet die Geschäftsstelle des Gerichts dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz eine mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift der Urteilsformel und eine Abschrift des Beschlusses mit den nach §§ 56a bis 56d, 59a, 68a bis 68c StGB, §§ 22 bis 24, 28, 29 JGG ergangenen Entscheidungen.

1.3

Nach Eingang der Urteilsgründe, ist eine Abschrift des Urteils unverzüglich nachzusenden.

2.

Nachträgliche Entscheidungen

2.1

Entscheidungen des erkennenden Gerichts

Hat das Gericht

- eine nachträgliche Entscheidung nach den §§ 56a bis 56d StGB oder den §§ 22 bis 24, 27, 30, 57 JGG,
- eine Entscheidung nach den §§ 56f, 56g StGB oder den §§ 26, 26a JGG,
- eine Entscheidung über die Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe oder eines Strafrestes in eine neue Verurteilung,
- eine Entscheidung über die Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe durch nachträglichen Beschluss

getroffen, übersendet die Geschäftsstelle des Gerichts der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der inhaftierten Person zuständigen Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz gleichzeitig mit der Zustellung an die verurteilte Person eine gegebenenfalls mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift.

2.2

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer

Hat das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt und die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht gestellt, übersendet die Geschäftsstelle des Gerichts dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz eine mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift des Beschlusses gem. § 454 StPO ggf. nebst einer Abschrift des Beschlusses mit den nach §§ 56a bis 56d StGB ergangenen Entscheidungen sowie eine Abschrift des Urteils. Der Übersendung einer Urteilsabschrift bedarf es nicht, wenn sich aus den Akten ergibt, dass die Fachkraft eine solche Abschrift bereits besitzt. Die Mitteilungspflichten gelten in den Fällen von § 85 Absatz 6 JGG entsprechend.

2.3

Entscheidungen des/der Jugendrichters/Jugendrichterin als Vollstreckungsleiter/-in

Hat der/die Vollstreckungsleiter/-in die Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht gestellt, übersendet die Geschäftsstelle dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz eine mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift des Beschlusses gem. §§ 83 ff. JGG ggf. nebst einer Abschrift des Beschlusses mit den nach §§ 22 bis 24 JGG ergangenen Entscheidungen sowie eine Abschrift des Urteils. Der Übersendung einer Urteilsabschrift bedarf es nicht, wenn sich aus den Akten ergibt, dass die Fachkraft eine solche Abschrift bereits besitzt.

3.

Entsprechende Anwendung

Die Nummer 2 gilt bei Anordnung von Führungsaufsicht (§ 68 StGB) oder deren Eintritt kraft Gesetzes (§§ 67b bis 67d, § 68f StGB) sowie bei Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung entsprechend.

4.

Gnadenverfahren

Bei Entscheidungen im Gnadenverfahren obliegen die Mitteilungen der Gnadenstelle.

II.

Vorbereitende Maßnahmen des Justiz- und Maßregelvollzuges

1.

Stellungnahmen zur Aussetzung des Strafrestes

1.1

Die Stellungnahme der Anstaltsleitung zu der Frage, ob die Vollstreckung

- eines Strafrestes nach §§ 57, 57a StGB, § 88 JGG,
 - im Gnadenweg oder
 - einer Unterbringung nach § 67c Absatz 1 StGB zur Bewährung
- ausgesetzt werden soll, erstreckt sich auf alle für das Gericht entscheidungsrelevanten und für das Übergangsmanagement bedeutsamen Erkenntnisse, namentlich die in § 57 Absatz 1 Satz 2 StGB aufgeführten Kriterien.

Bei einer Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe gem. § 88 Absatz 1 JGG erstreckt sich die Stellungnahme auch auf erzieherische Gesichtspunkte.

Die Stellungnahme enthält zudem Angaben,

- zu der Anschrift, unter der die verurteilte Person ihre Wohnung oder ihren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt,
- zu den gültigen Ausweispapieren, über die die verurteilte Person verfügt,
- zur Höhe des Entlassungsgeldes,
- zu therapeutischen Maßnahmen und deren Erfolgen, soweit diese während der Inhaftierung fort- oder durchgeführt wurden und – soweit im Zeitpunkt der Stellungnahme bereits veranlasst – zu der Notwendigkeit, derartige Maßnahmen nach Entlassung fortzusetzen, und zu potentiellen Einrichtungen, in denen diese fortgesetzt werden könnten, soweit während des Vollzuges insoweit Anbahnungsgespräche geführt wurden,
- zu bestehenden oder potentiellen Arbeitsverträgen, insbesondere dem möglichen Beginn der Arbeitsaufnahme,
- soweit die Person in keinem Arbeitsverhältnis steht, ob sie die für eine Arbeitsaufnahme erforderlichen Unterlagen besitzt und
- welche (weiteren) Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung der Entlassung veranlasst worden sind.

Zudem kann die Anstalt Auflagen und Weisungen in der Stellungnahme anregen, die der Anstalt für eine erfolgreiche Beendigung der Bewährungszeit förderlich erscheinen. Hierzu zählt auch, ob die inhaftierte Person einer Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz unterstellt werden sollte.

1.2

Bei einer inhaftierten Person, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder wegen einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist, und bei der eine Weisung nach § 56c Absatz 3 Satz 1 StGB in Betracht kommt, erstreckt sich die Stellungnahme auch auf die bisherigen therapeutischen Bemühungen, ihre Ergebnisse und darauf, ob und welche Behandlung, Beratung oder sonstige Hilfe in dieser Hinsicht nach der Entlassung für erforderlich gehalten wird; vorhandene gutachtliche Äußerungen sind der Stellungnahme beizufügen.

1.3

Befürwortet die Anstaltsleitung die Aussetzung der Vollstreckung nicht, äußert sie sich in den Fällen, in denen bei Ablehnung der Aussetzung voraussichtlich Führungsaufsicht kraft Gesetzes nach § 68f StGB eintreten wird, auch zu bekannten Diagnosen nach ICD-10-GM und, wenn Maßnah-

men im Übergangmanagement veranlasst sind, auch zu einer bestehenden Behandlungsnotwendigkeit, sofern die inhaftierte Person wegen einer Gewalt- oder Sexualstraftat verurteilt worden war. Sofern Screening- und Prognoseinstrumente durchgeführt wurden, ist dabei auch auf das Ergebnis einzugehen.

1.4

Die Anstaltsleitung übersendet die Stellungnahme zudem an die für den Wohn- und Aufenthaltsort der inhaftierten Person zuständige Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz über die Fachanwendung SoPart® unter Mitteilung der Ansprechperson des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt.

1.5

Ändern sich nachträglich wesentliche Umstände der Entlassungsvorbereitung, unterrichtet die Anstaltsleitung unverzüglich das Gericht, die Staatsanwaltschaft und den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz.

1.6

Eine Durchschrift der Stellungnahme ist der inhaftierten Person gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich zu äußern. Die Äußerung ist der Stellungnahme beizufügen.

1.7

Hat die inhaftierte Person die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrests zur Bewährung nach §§ 57, 57a StGB oder nach § 88 JGG beantragt, leitet die Anstaltsleitung mit ihrer Stellungnahme die Empfangsbestätigung und die Äußerung der inhaftierten Person der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer zu.

1.8

Hat das Gericht nach § 57 Absatz 6, § 57a Absatz 4 StGB eine Frist gesetzt, vor deren Ablauf ein Antrag der inhaftierten Person unzulässig ist, und beachtet sie diese Frist bei der Antragstellung nicht, sieht die Anstaltsleitung bei der Weiterleitung des Antrags von einer Stellungnahme ab.

1.9

In Fällen, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe verhängt wurde, veranlasst die Vollstreckungsleitung am Ort des Vollzuges des Jugendarrestes mit der Ladung des Probanden/der Probandin zum Arrestantritt die Unterrichtung des zuständigen ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz über die Ladung.

Sie stimmt mit diesem die während des Vollzuges beabsichtigten, individuell ausgerichteten Bildungs- und Fördermaßnahmen und die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen ab.

Die Vollzugsleiterin/Der Vollzugsleiter unterrichtet den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz über Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten während des Vollzuges.

Vor Entlassung übermittelt sie/er dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zudem die Einschätzung des Nachsorgebedarfs durch die zuständigen Sozialdienste.

2.

Entsprechende Anwendung

Abschnitt II Nummer 1. gilt bei Stellungnahmen zu der Frage, ob eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 67d Absatz 2 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden soll entsprechend.

3.

Verfahren bei Entscheidungen nach § 57 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1, § 57a Abs. 1 StGB von Amts wegen

3.1

Stellt die inhaftierte Person bei zeitigen Freiheitsstrafen von über 2 Monaten (§ 57 Absatz 1 StGB), als Erstverbüßer bei zeitigen Freiheitsstrafen von über 9 bis 24 Monaten (§ 57 Absatz 2 Nr. 1 StGB) oder bei lebenslangen Freiheitsstrafen (§ 57a Absatz 1 StGB) einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nicht, ist sie unter Beachtung der Fristen des Abschnitts II Nummer 3.3 zu befragen, ob sie in eine Strafaussetzung zur Bewährung einwilligen würde. Dabei ist darauf zu achten, dass die Befragung nicht als Zusicherung einer Strafaussetzung missverstanden wird. Die Erklärung der inhaftierten Person ist zu dokumentieren.

Wird eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b StGB genannten Straftat vollstreckt, ist die inhaftierte Person bei der Befragung darauf hinzuweisen, dass nach vollständiger Vollstreckung mit der Entlassung regelmäßig Führungsaufsicht eintritt (§ 68f Absatz 1 Satz 1 StGB). Die Unterrichtung der inhaftierten Person ist zu dokumentieren.

3.2

Erklärt die inhaftierte Person ihre Einwilligung, gelten für das weitere Verfahren die Regelungen in Abschnitt II Nummer 1.1 bis 1.6 entsprechend. Anderenfalls bedarf es nur der Übersendung der Niederschrift über die Erklärung der inhaftierten Person an die Staatsanwaltschaft.

3.3

Die nach Abschnitt II. Nummer 1. zu übersendenden Unterlagen sind der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer

- bei zeitigen Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren grundsätzlich 3 Monate vor dem jeweils zu prüfenden Entlassungstermin,
 - bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren grundsätzlich 6 Monate vor dem zu prüfenden Entlassungstermin,
 - bei lebenslangen Freiheitsstrafen 18 Monate vor dem Zeitpunkt, in dem 15 Jahre der Strafe verbüßt sind,
- zuzuleiten.

Im Einzelfall kann eine frühere oder spätere Übersendung der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft und an die Strafvollstreckungskammer in Betracht kommen, wenn etwa wegen der Persönlichkeit der inhaftierten Person oder des Umfangs der Entlassungsvorbereitung gemeinsame Maßnahmen mit dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz abzustimmen oder etwaige (insbesondere Behandlungs-, Aus- und Weiterbildungs-) Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.

Kommt eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gemäß § 454a StPO in Betracht, sind die Unterlagen entsprechend frühzeitig der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Die Vorschriften betreffend Gefangene, die durch den [Gemeinsamen Runderlass d. JM \(4201 – III. 18\), d. IM \(4 – 62.12.03\) und d. MAGS \(III B 1 – 1211.4 \(KURS\)\) vom 13. Januar 2010](#) erfasst werden (KURS NRW), bleiben unberührt.

3.4

Die Vollzugsgeschäftsstelle notiert die in Abschnitt II. Nummer 3.3 genannten Fristen.

4.

Verfahren bei sonstigen Entscheidungen nach § 67c Absatz 1, § 67d Absatz 2, 3, 5 und 6 sowie § 68f und § 72 Absatz 3 StGB.

Hat das Gericht in den Fällen nach § 67c Absatz 1 und 2, § 67d Absatz 2, 3, 5 und 6 sowie § 68f und § 72 Absatz 3 StGB eine Entscheidung zu treffen, so nimmt die Anstaltsleitung zu einem Antrag der verurteilten Person, andernfalls auf Anforderung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts Stellung.

Die Regelungen in Abschnitt II. Nummer 1. gelten entsprechend.

5.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Die Justizvollzugsanstalt wirkt darauf hin, dass die verurteilte Person vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung auch zu Vorstellungsgesprächen bei der für sie zuständigen Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz oder bei sonstigen Einrichtungen oder Organisationen nutzt, die nach der Entlassung Hilfestellung bieten können.

III.

Vorbereitende Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Vollstreckungsbehörde

1.

Zur Entscheidung über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung fordert die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme der Unterbringungseinrichtung an, soweit diese nicht bereits vorliegt. Die Stellungnahme soll auch eine Erklärung der untergebrachten Person enthalten, ob sie mit einer Unterrichtung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz für den Fall einverstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft die Aussetzung beantragt. Beantragt die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung, teilt sie der für den zukünftigen Wohnsitz zuständigen Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz unverzüglich

- den Namen der untergebrachten Person,
- deren voraussichtliche Entlassungsanschrift,
- die Anschrift der Unterbringungseinrichtung,
- den voraussichtlichen Beginn der Führungsaufsicht und
- ggf. den Namen und die Anschrift der Betreuerin oder des Betreuers der untergebrachten Person mit.

Die Staatsanwaltschaft übersendet sodann dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz Abschriften ihrer Stellungnahme an das Gericht, der Stellungnahme der Unterbringungseinrichtung und des Protokolls der Belehrung über die Bedeutung der Führungsaufsicht und der Anordnungen gemäß §§ 68a bis c StGB.

2.

Die Mitteilung an den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz kann unterbleiben, wenn sich aus den Akten ergibt, dass dieser bereits mit der Vorbereitung der Betreuung befasst ist.

3.

Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Stellungnahme an das Gericht auf die Mitteilung an den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz hin.

4.

Vorbereitende Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde bei Führungsaufsicht bestimmen sich nach § 54a StVollStrO.

IV.

Vorbereitende Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes

Die vorbereitenden Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes bestimmen sich nach den Regelungen über die [Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 6. August 2021 - 4260 – III. 1](#) - nebst den [Qualitätsstandards](#) für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen.

In den Fällen, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe gemäß § 16a JGG angeordnet wurde, nimmt die zuständige Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zeitnah nach Mitteilung der Aussetzungsentscheidung durch die gerichtliche Geschäftsstelle Kontakt mit der zuständigen Jugendarrestanstalt auf, um ein zwischen beiden Institutionen abgestimmtes Übergangsmangement zu gewährleisten.

V.

Maßnahmen der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz
und der Führungsaufsichtsstelle bei Widerruf und Inhaftierung

Bei Übergang aus der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht in den Justizvollzug findet unter Nutzung des IT-Fachverfahrens (SoPart®) eine qualifizierte Überleitung statt, die durch einen frühzeitigen Austausch aller relevanten Informationen nach Maßgabe von § 487 Absatz 1 StPO und die gemeinsame Abstimmung der Vorgehensweise gekennzeichnet ist.

VI.

Schlussbestimmungen

1.

Der ambulante Soziale Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen, die Führungsaufsichtsstellen und der soziale Dienst in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen nutzen das gemeinsame IT-Fachverfahren (SoPart®) zur Dokumentation und gegenseitigen Information.

2.

Bewährungshilfen und Führungsaufsichtsstellen in anderen Bundesländern sind schriftlich zu benachrichtigen, es sei denn, dass besondere Gründe für eine sofortige fermündliche Mitteilung bestehen. Diese Gründe sind in den Akten zu vermerken.

3.

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die AV des JM vom 28. August 2011 (4330 - IV.70 und 4263 - III.19) aufgehoben.

**Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit
und den Staatsanwaltschaften im Land Nordrhein-Westfalen in Bußgeldverfahren**

**AV d. JM vom 19. Mai 2022 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG)
- JMBl. NRW. S. 247 -**

I.

Die AV d. JM vom 23. Juni 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG) - JMBl. NRW. S. 237 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 4. April 2022 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG) - JMBl. NRW. S. 148 - wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

A. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf:

Staatsanwaltschaft	Abteilung/ Dezernat	Verfahren	Datum
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	3 / 106 3 / 107 3 / 510	Alle Bußgeldverfahren, die der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf von den Staatsanwaltschaften Duisburg und Wuppertal in elektronischer Form übersandt werden.	01.11.2021
Staatsanwaltschaft Duisburg	1a / 316 4 / 344 7 / 378 7 / 379	Alle Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren, die der Staatsanwaltschaft Duisburg von der Stadt Oberhausen in elektronischer Form übersandt werden.	13.09.2021

Staatsanwaltschaft Wuppertal	643 743	Alle Bußgeldverfahren, die der Staatsanwaltschaft Wuppertal von der Stadt Wuppertal in elektronischer Form übersandt werden.	01.07.2021
------------------------------	------------	--	------------

B. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm:

Staatsanwaltschaft	Abteilung/ Dezernat	Verfahren	Datum
--------------------	------------------------	-----------	-------

C. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln:

Staatsanwaltschaft	Abteilung/ Dezernat	Verfahren	Datum
Generalstaatsanwaltschaft Köln	I / 101 I / 102 I / 103 I / 104 I / 105 I / 106 I / 107 II / 201 II / 202 II / 203 II / 204 II / 205 II / 206 II / 207 III / 301 III / 302 III / 303 III / 304 III / 305 III / 306	Alle Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren.	01.04.2022
Staatsanwaltschaft Aachen	597 598 599	Alle Bußgeldverfahren, die der Staatsanwaltschaft Aachen von der Städteregion Aachen sowie den Städten Eschweiler und Stolberg in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	01.07.2021
	152 153 154 155 158 459 497 499 653 655 656 658 661	Alle Bußgeldverfahren, die der Staatsanwaltschaft Aachen von der Stadt Aachen, der Städte Region Aachen sowie den Städten Eschweiler und Stolberg in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	15.03.2022
	169	Alle Bußgeldverfahren, die der Staatsanwaltschaft Aachen vom	04.10.2021

		Kreis Düren in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	
Staatsanwaltschaft Bonn	I / 121	Alle Bußgeldverfahren, einschließlich Vollstreckung von Erzwingungshafthsachen, die der Staatsanwaltschaft Bonn vom Kreis Euskirchen in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	20.09.2021
Staatsanwaltschaft Köln	I / 912	Bußgeldverfahren, einschließlich Vollstreckung von Erzwingungshafthsachen, die der Staatsanwaltschaft Köln vom Rheinisch-Bergischen Kreis in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	01.05.2022

D. Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf:

Gericht	Abteilungen/ Spruchkörper	Verfahren	Datum
Oberlandesgericht Düsseldorf	3. und 4. Senat für Bußgeldsachen	Alle Bußgeldverfahren, die dem Oberlandesgericht Düsseldorf von der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	01.01.2022
Amtsgericht Oberhausen	221 223 224 226 229	Alle Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren.	13.09.2021
Amtsgericht Wuppertal	Alle Abteilungen, in denen Bußgeldverfahren gegen Erwachsene bearbeitet werden.	Alle Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, die dem Amtsgericht Wuppertal von der Staatsanwaltschaft Wuppertal mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	01.07.2021

E. Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm:

Gericht	Abteilungen/ Spruchkörper	Verfahren	Datum
---------	------------------------------	-----------	-------

F. Bezirk des Oberlandesgerichts Köln:

Gericht	Abteilungen/ Spruchkörper	Verfahren	Datum
Oberlandesgericht Köln	1. Strafsenat	Alle Bußgeldverfahren, die dem Oberlandesgericht Köln von der Generalstaatsanwaltschaft Köln mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	20.09.2021
Amtsgericht Düren	11E	Alle Bußgeldverfahren, die dem Amtsgericht Düren von der Staatsanwaltschaft Aachen mit	04.10.2021

		elektronisch geführter Akte übersandt werden.	
Amtsgericht Eschweiler	37E 38E 38aE 39E	Alle Bußgeldverfahren, die dem Amtsgericht Eschweiler von der Staatsanwaltschaft Aachen mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	01.07.2021
Amtsgericht Euskirchen	201 202 203 204 205	Alle Bußgeldverfahren, die dem Amtsgericht Euskirchen von der Staatsanwaltschaft Bonn mit elektronisch geführter Akte oder vom Kreis Euskirchen in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	01.02.2022

II.

Diese AV tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Bekanntmachungen

**Hauptstaatsanwaltsrat
bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 10. Mai 2022 (2706 – Z. 3)
- JMBl. NRW S. 250 -**

Staatsanwalt Peter Koschnick, Staatsanwaltschaft Essen, ist mit Ablauf des 31.05.2022 aus dem Hauptstaatsanwaltsrat ausgeschieden.

Neuer 2. Stellvertreter des Vorsitzenden ist Staatsanwalt Dr. Thomas Funcke, Staatsanwaltschaft Bielefeld.

Oberstaatsanwalt Gabriel Wais, Generalstaatsanwaltschaft Hamm, ist als weiteres Mitglied nachgerückt.

Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen im Jahre 2021

Bekanntmachung des JM vom 13.05.2022 (3181 - I. 1) - JMBl.NRW S. 251 -

Letzte Übersicht für das Jahr 2020 - JMBl. 2021 S. 191 -

Lfd. Nr.	OLG- Bezirk	Zahl der Schiedsper- sonen	<u>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</u>						<u>Strafsachen</u>					Summe der Gebühren (ohne Auslagen), die zugeflossen sind	
			Zahl der Anträge auf Schlichtungs- verhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschie- nen sind	Zahl der durch Ver- gleich erledig- ten Fälle	Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht er- schie- nen ist	Zahl der erteilten Erfolglosig- keitsbeschei- nungen gem. § 29 a Abs. 1 Buchst. c) SchAG NRW	Zahl der Fälle, in denen der Streit form- los, d.h. ohne Einlei- tung eines Schlich- tungs- verfahrens, beigelegt wurde*	Zahl der Anträge auf Schlich- tungs- verhand- lung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschiene- nen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühne- versuch Erfolg gehabt hat	Zahl der Perso- nen, gegen die Ord- nungs- geld nach § 39 SchAG festge- setzt worden ist	Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schlichtungs- verfahrens, beigelegt wur- de*	den Gemein- den EURO	den Schiedsäm- tern EURO
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Düssel- dorf	255	1.240	916	494	187	272	1.091	185	140	75	8	253	10.826,83	15.392,24
2	Hamm	606	2.049	1.520	872	302	414	1.649	270	197	90	14	222	22.221,91	26.785,51
3	Köln	206	797	559	338	136	135	942	159	105	59	8	188	8.851,00	9.235,00
insgesamt		1.067	4.086	2.995	1.704	625	821	3.682	614	442	224	30	663	41.899,74	51.412,75

* Fälle, in denen die Stellung eines Antrags aufgrund des zwischen Bürger und Schiedsperson geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt ("Tür- und Angelfälle") oder in denen die Schiedsperson ein Gespräch zwischen den Streitparteien vermittelt, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wurde.

**Verwaltungsvorschrift
zu § 25 Absatz 2 der Ausführungsverordnung VwVG**

Runderlass des Ministeriums der Justiz
- 2345 – Z. 1 -

Vom 20. Mai 2022

- JMBl. NRW S. 252 -

Auf Grund des § 25 Absatz 2 Satz 2 der Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1351) geändert worden ist, bestimmt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Staatskanzlei sowie den für Finanzen und für Inneres zuständigen Ministerien:

1

Festlegung der Gerichtsbezirke

§ 3 Absatz 3 der Ausführungsverordnung VwVG ist ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden im Bezirk des Oberlandesgerichts

- a) Düsseldorf auf die Landgerichtsbezirke Kleve und Krefeld,
- b) Köln auf den Landgerichtsbezirk Bonn und
- c) Hamm auf die Landgerichtsbezirke Dortmund, Essen (mit Ausnahme des Amtsgerichts Bottrop) und Münster sowie die Amtsgerichte Essen und Dortmund.

2

In- und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in/Richter am AG - als weitere/r Aufsicht führende/r Richter/in** -: Richterin am AG Antje Hahn in Mülheim a.d.R., z. **Richter am AG**: Richter Thomas Oliver Baiz in Oberhausen, z. **Justizamtsinspektor/in mit Amtszulage**: Justizamtsinspektor/in Silvia Behet u. Tanja Schüle-mann in Oberhausen, Monika Schönhart u. Gabriele Verhoeven in Emmerich am Rhein, z. **Justiz-amtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Judith Jentisch in Duisburg, Melanie Bernthsen in Duis-burg Hamborn, Sabine Ferres u. Anke Klein-Altekamp in Oberhausen, Rita Hüsken u. Sabine Rohmann-Ebbers in Wesel, Beate Erber, Ludger Giebels, Petra van Heek u. Diana Peters in Kle-ve, Nicole Lützenkirchen in Geldern, Stephanie Gatzen u. Sabine Treitz in Grevenbroich, z. **Obergerichtsvollzieher/in mit Amtszulage**: Obergerichtsvollzieher/in Alfred Jansen in Duis-burg-Ruhrort, Michaela Posch in Mülheim an der Ruhr, Claudia Preuer in Kleve, Martin Davids u. Manfred Kunde in Krefeld, Beate Borren in Mönchengladbach, Petra Kamps in Mönchengladbach-Rheydt, Christian Artschwager in Remscheid, z. **Obergerichtsvollzieher/in**: Gerichtsvollzieher/in Daniel Rambach in Emmerich am Rhein, Carolin Schmitz in Rheinberg, Viktoria Venzik in Rem-scheid, z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Marion Boot-Janßen, Ralf Fischer, Rai-ner Hoffmann, Katrin Jansen, Antje Kassenbeck, Teresa Kremers u. Jana Verhülsdonk in Kleve, Jacqueline Funk-Burzynski u. Anne Landers in Emmerich am Rhein, Niels Juhlke, Irina Rott in Geldern, Birte Kothe und Denise Neradin in Rheinberg, z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Jennifer Zeidler in Düsseldorf.

Ruhestand:

Justizamtsrätin Christine Stemmer in Wuppertal, Sozialamtmann Darko Vujnovac in Mönchengladbach.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Dr. Anne Ahle, Christina Hirt, Sina Jansen, Marleen Schroer.

Übernommen:

Richterin am Amtsgericht Lisa-Marie Liebermann aus Frankenthal nach Wuppertal.

Staatsanwaltschaft

Ernannt:

z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Julius Simon Sterzel in Düsseldorf.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Justus Richard Abeln aus Düsseldorf, Leonhard Aretz aus Neuss, Eileen Beil, Mag. iur. aus Duisburg, Ursula Bissa aus Krefeld, Karoline Bleichrot aus Düsseldorf, Robin Böhmer aus Düsseldorf, Alexander Nicolas Breidenstein aus Düsseldorf, Sebastian Bünthe aus Düsseldorf, Johannes Buse aus Hilden, Kate Marie Bushell aus Düsseldorf, Ercan Cömert aus Düsseldorf, Hannah Düwel, LL.M. (London) aus Düsseldorf, Dr. Julian Max Egelhof aus Düsseldorf, Dr. Lennart Göbel aus Düsseldorf, Dennis Gonta, LL.M. (Medizinrecht) aus Düsseldorf, Bianca Grujcic aus Düsseldorf, Nils Hoffmann aus Düsseldorf, Marcus Jacob aus Düsseldorf, Carolin Keil aus Mönchengladbach, Maria Kern aus Düsseldorf, Hanna Klee aus Düsseldorf, Jan-Kristian Kritzler aus Düsseldorf, Friederike Kurre aus Düsseldorf, Maik Lammers, LL.M. aus Düsseldorf, Eva-Maria Lange aus Düsseldorf, Dr. Nicola Malina van Lück aus Düsseldorf, Sören Rabenstein, LL.M. (Cape Town) aus Düsseldorf, Kim Lif Rademacher aus Düsseldorf, Matthias Rajhanov aus Düsseldorf, Katja Röhlen aus Düsseldorf, Julian Rosenfeld aus Düsseldorf, Nadine Samulowski aus Düsseldorf, Hanns Schiffer aus Wuppertal, Saskia Schlemmer aus Neuss, Sarah Schnittert aus Solingen, Henrike Schulz aus Düsseldorf, Katrin Maria Skaznik aus Düsseldorf, Merle Terveer aus Neuss, Klaas van Bebber aus Langenfeld, Ana-Christina Vizcaino Diaz aus Düsseldorf, Hubertus von Bornstaedt aus Düsseldorf, Dr. Tim Oliver Weill aus Düsseldorf, Fabienne Wendik aus Düsseldorf, Paulina Sibyll Werkhausen aus Düsseldorf, Pieter Hendrik Wiepjes aus Düsseldorf, Yvonne Wolski aus Düsseldorf, Rabia Zayani aus Düsseldorf.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Dr. David Annussek aus Düsseldorf, Samira Brüser aus Düsseldorf, Daniel Thomas Bürger aus Düsseldorf, Anton Conrad aus Düsseldorf, Sonja Eberl aus Düsseldorf, Christiane Krüger aus Düsseldorf, Matthias Link aus Essen, Alexander Röhl aus Bocholt, Karen Schorr aus Langenfeld, Nicola Schröder aus Krefeld, Stephan Söhngen aus Meerbusch, Benjamin Studnitz aus Bad Ems, Laura Thalmann aus Viersen, Pieter Hendrik Wiepjes aus Düsseldorf.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Crystal Juanita Heinen aus Kranenburg.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Sibylle von Both aus Düsseldorf, Janina Evina Hamann aus Den Haag, Marcel Werner aus Düsseldorf.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Takumi Hane aus Meerbusch.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Jana Junglas aus Stuttgart, Peter Lange aus Leipzig, Frank Lautenbach aus Essen, Carsten Pfoser aus Untergruppenbach, Sonja Rothacker aus Stuttgart, Annas Karl Sultana aus Münster, Jonas Weise aus Köln.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor/in des AG - BesGr. R 2** -: Direktor/in d. AG - BesGr. R 1 m. AZ- Frank Seidel in Werl u. Insa Menke in Warburg; z. **Vorsitzenden Richter am LG**: Richter am LG Ulrich Badde, Dr. Gregor Saremba in Münster; z. **Richter am LG**: Richter Matthias Murawski in Essen; z. **Justizrat**: Justizamtsrat Michael Schneider in Hamm; z. **Justizamtsrat**: Justizamtmann Daniel Rohde in Essen; z. **Justizhauptwachmeister/in (A 6)**: Thorsten Bosselmann in Bochum, Anja Gabrys in Bochum, Jessica Sprathoff in Bochum; z. **Justizoberwachtmeister (A 5)**: Andreas Langenbach in Siegen, Christian Elmar Bröker in Warburg.

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Norbert Koster in Hamm und Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Schäfer in Münster; Justizamtsrätin Doris Hugo in Hamm; Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ) Heinz Udo Sauerland in Dortmund; Obergerichtsvollzieher Wilfried Reckels in Münster; Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) Ulrike Haag in Dortmund u. Rudolf Lenkeit in Gelsenkirchen; Justizamtsinspektorin Birgit Schoof; Justizhauptwachmeister(A 6): Rudolf Krüger in Warburg; Justizoberwachtmeister: Heinz-Dieter Stock in Lemgo.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Joline Lichtenberg u. Claudia Mors.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter**: Staatsanwalt Volker Wiederhold in Paderborn; z. **Justizrätin/Justizrat**: Justizamtsrätin/Justizamtsrat Frauke Westerkamp in Essen u. Marcel Johnen in Paderborn; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Kathrin Wanning in Münster; z. **Justizhauptwachmeister**: Justizoberwachtmeister Peter Köner u. Klaus Vogel in Essen.

Ruhestand:

Justizamtsfrau Maria Klute in Münster; Justizhauptsekretärin Mathilde Volk in Münster.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Gesa Brinkmeyer u. Alina Schneider

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt und Notar Peter Falkenroth in Hagen.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Brockmann, LL.M., in Schwelm.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am OLG**: Richter am OLG Dr. Frank Czaja; z. **Richter am OLG**: Richter am LG Jan Philipp Westhoff in Köln, derzeit abgeordnet an das JM NRW; z. **Direktor des AG**: Richter am AG Andreas Dubberke in Waldbröl; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Nina Schulze in Aachen, Daniela Luise Bädje, Franziska Walter, Dr. Günter Roland Barth u. Dr. Simon Johannes Heetkamp in Köln; z. **Sozialoberinspektor/in**: Sozialinspektor/in Samuel Becker u. Tobias Palm in Aachen, Luisa Alt, Valeria Hindemit, Maximilian Lehrke, Tobias Paulzen u. Pierre Walbrecht in Köln; z. **Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektorin Angelika Hellwig, Stephanie Kohl, Roswitha Metternich, Petra Salchert u. Angelika Sieger in Köln; z. **Gerichtsvollzieherin**: Justizobersekretärin Birgit Straub in Aachen u. Jill Bruckmann in Köln; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Sophie Marie Blank in Aachen, Lynn-Kristin Wunderlich in Bergisch Gladbach, Nicole Krebs in Düren, Jennifer Cathrin Michael in Gummersbach, Marcel Bückendorf in Heinsberg, Christopher Cremer in Rheinbach u. Virginia Vereeken in Siegburg.

Versetzt:

Vizepräsidentin Dr. Bettina Meincke von Köln nach Bonn.

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Wolfgang Mattke in Kerpen, Justizamtsrat Udo Overhoff in Geilenkirchen, Justizamtsinspektorin Marlies Weißkirchen in Bonn, Justizamtsinspektorin Agnes Herten in Düren, Justizamts-inspektorin Brigitte Overhoff in Geilenkirchen u. Justizamtsinspektorin Barbara Schallenberg in Jülich.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Esther Arndt, Ann-Kathrin Groß u. Florian Sakowski.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin**: Staatsanwältin Nathalie Traut in Köln.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Richterin am FG (k. A.):** Oberregierungsrätin Dagmar Daub in Köln.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Regierungsamtsrätin:** Regierungsamtfrau Bärbel Breukmann in Herne, Maike Gehrke in Rheine u. Elke Tiemann in Minden

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Eckhard Limberg in Hamm.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektorin:** Oberregierungsrätin Daniela Siewert in Siegburg; z. **Oberregierungsrätin:** Regierungsrätin Annika Seiker in Herford; z. **Justizvollzugsamtsinspektorin (A 9 m. AZ):** Justizvollzugsamtsinspektorin Anita Stute in Aachen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor:** Justizvollzugshauptsekretär Stephan Nölle-Brogni in Bielefeld-Senne, Tobias Winhausen in Kleve; z. **Hauptwerkmeister:** Oberwerkmeister Henning Dußling in Kleve; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in:** Justizvollzugsoberssekretär/in Elif Beyel Marcel Cüppers, Jens Ecke, Lars Kohlen, Daniel Nowak, Valentin Rempel, Andreas Smeets u. Natascha Thissen in Heinsberg, Alex Ignatjuk u. Marvin Voermans in Kleve, Dennis Hoffmann, Lukas Mielnik, Sebastian Sachse u. Adam Schlossarczyk in Werl.

Versetzt:

Leitender Regierungsdirektor Andreas Schüller von der JVA Geldern an die JVA Remscheid.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,

- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 o. mehrere Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am OLG (R 3) in Köln
- 1 Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LSG (R 3) in Essen
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am OLG (R 2) in Hamm
- 1 Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LG (R 2) in Duisburg
- 1 Richterin o. Richter am SG - als weit. Aufsicht führ. Ri. - (R 2) in Dortmund
- 1 Richterin o. Richter am ArbG - als d. std. Vertr. e. Dir. - (R 2) in Aachen
- 1 Richterin o. Richter am ArbG - als weit. Aufsicht führ. Ri. - (R 2) in Köln
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am LG in Essen
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am AG in Essen
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
- 1 Richterin o. Richter am AG in Bocholt
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am AG in Köln
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am AG in Bonn
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- 1 Richterin o. Richter am VG in Köln
- 2 Richterin o. Richter am SG in Aachen
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin o. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW -
- 1 Richterin o. Richter am SG in Detmold
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin o. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW -
- 2 Richterin o. Richter am SG in Dortmund
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin o. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW -
- 1 Richterin o. Richter am SG in Düsseldorf
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin o. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW -
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Essen für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm

- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bielefeld für die Ernennung im Eingangsamts von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- mehrere Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) im Geschäftsbereich der GStA Köln - die Besetzung der Planstellen soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - b. d. StA Bochum
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - b. d. StA Hagen
- mehrere Justizamtsfrau o. Justizamtsmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Bielefeld
- mehrere Justizamtsfrau o. Justizamtsmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Bochum
- mehrere Justizamtsfrau o. Justizamtsmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Essen
- 1 Justizamtsfrau o. Justizamtsmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Münster
- mehrere Justizamtsfrau o. Justizamtsmann – Rechtspfleger/in, d. Aufgaben innerhalb oder außerhalb des Sonderschlüssels wahrnehmen – im OLG-Bezirk Düsseldorf
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor – Stellvertr. Leitung d. Vollzugsgeschäftsstelle – b. d. JVA Schwerte
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum für den Bereich Dienstgruppenleitung - das Anforderungsprofil und die Stellenbeschreibung kann b. d. Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Bereichsleiter/Bereichsleiterin im Hafthaus III Bereich H - b. d. JVA Werl - die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Werl angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Bereichsleiter/Bereichsleiterin im Hafthaus II Bereich E - b. d. JVA Werl - die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Werl angefordert werden -
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9) b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9) b. d. JVA Remscheid
- 1 o. mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Remscheid
- mehrere Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister im Werkdienst b. d. JVA Iserlohn
- mehrere Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister b. d. JVA Rheinbach

je 1 Notarin o. Notar in Düren, Bonn-Duisdorf und Köln
Bewerbungen sind gemäß § 11 AVNot NRW bis Freitag, d. 01.07.2022, einzureichen. Das Datum des voraussichtlichen Amtsantritts im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 BNotO i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 4 AVNot NRW ist bei der Notarstelle in Düren der 01.11.2022, bei der Notarstelle in Bonn-Duisdorf der 01.01.2023 und bei der Notarstelle in Köln der 01.02.2023. Bewerbungen sind gemäß § 11 AVNot NRW an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zu richten.

Verwaltungsleitung der Justizvollzugsanstalt Aachen

Bei der Justizvollzugsanstalt Aachen ist demnächst der Dienstposten für d. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter der Behörde zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 14 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich Bedienstete, die über die Befähigung für die Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, verfügen und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW innehaben. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter b. d. FG Köln

Beim FG Köln ist zum 01.09.2022 der Dienstposten d. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist der BesGr. A 14 (Laufbahngruppe 2.2/Aufstiegsbeamte) zugeordnet. Die/der Bewerberin/Bewerber sollte folgende Anforderungen erfüllen: Erfahrung in der Gerichtsverwaltung und in der Personalführung, Steuerrechtskenntnisse, Kenntnisse des Haushalts- und des Dienstrechts. Bewerben können sich aus Gründen der Stellenführung ausschließlich Beamte aus dem Geschäftsbereich d. Präs. d. FGe NRW, denen ein Amt der BesGr. A12-14 übertragen ist.

Dozentin/Dozenten b. d. FHR NRW Bad Münstereifel

An der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Planstelle für e. Dozentin./Dozenten der BesGr. A 13, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zu besetzen. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, denen seit mindestens einem Jahr ein Amt zumindest der Bes.Gr. A 11 (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) übertragen ist und die über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozentin bzw. Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und gegebenenfalls an dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen verfügen. Eine Lehrtätigkeit sollte möglichst nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege erbeten werden.

Lehrkraft bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen

Bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - am Standort Hamm sind mehrere Stellen für hauptamtliche Lehrkräfte des psychologischen Dienstes zu besetzen. Die Lehrtätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 13 bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

Mitarbeiter/in im psychologischen Dienst bei der JVA Köln

Bei der Justizvollzugsanstalt Köln ist eine unbefristete Stelle, mit einem Stellenanteil von 60 %, als Mitarbeiter/in im psychologischen Dienst (BesGr. A 13/EG 13 TV-L) zu besetzen. Die Besetzung kann ab dem 01.07.2022 erfolgen. Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln angefordert werden.

Leitung des Sozialdienstes bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg

Bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg ist die Stelle der Leitung des Sozialdienstes (Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW) zu besetzen. Da eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW im Rahmen eines Verfahrens der „fliegenden Ausschreibung“ möglich ist, können sich auch Sozialrätinnen und Sozialräte bewerben, soweit es sich um Planbeamtinnen oder Planbeamte des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges handelt. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Gruppenleiterin / Gruppenleiter des ambulanten Sozialen Dienstes b. d. LG Dortmund

Bei dem Landgericht Dortmund ist demnächst der Dienstposten eines Gruppenleiters / einer Gruppenleiterin des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion ist derzeit den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte des Sozialdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zu Besoldungsgruppe A 13 LBesO A (Beförderungsamt) übertragen ist.

Bereichsleiterin / Bereichsleiter b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die Stelle einer Bereichsleiterin oder eines Bereichsleiters (A 9/ A 9 m. Az.) der Ebene 1, der Pforte, der Zentrale und der Zu- und Abgangsabteilung des Hafthauses Ummeln zu besetzen. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de